

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Manche mögen's heiß...

... aber nicht am Arbeitsplatz...:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich im vergangenen Jahr damit befasset, wer denn nun für den Schutz der Arbeitnehmer zuständig ist, wenn es in Büroräumen unerträglich heiß wird.

Es stellte fest, dass das in aller erster Linie einmal der Arbeitgeber ist. An diesen richte sich schließlich die Arbeitsstättenverordnung. Ein Vermieter müsse bei der Vermietung nicht ohne weiteres, z.B. eine ausdrückliche Vereinbarung, gewährleisten, dass bei erhöhten Außentemperaturen im Sommer die durch die Verordnung bestimmten Höchsttemperaturen (Sollwert von 26 °C) nicht überschritten werden.

Dies schon gar nicht, wenn es sich um einen Altbau aus den 20-er Jahren handele.

Im betreffenden Fall wurde der Mieter darauf verwiesen, selbst eine Klimaanlage einzubauen oder Außenrollos anzubringen.

Etwas anderes mag unter Umständen gelten, wenn über einen längeren Zeitraum im Büro 35 °C deutlich überschritten werden.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.12.2009 ; 9 U 42/09

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)
[jetzt auch auf Twitter](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1604>

Kirsten Jakob
Rechtsanwältin

Related Posts

- [Risikoverteilung bei Sperrung eines Ladens](#)
- [Kosten der kaufmännischen und technischen Hausverwaltung](#)
- [Umlage der Verwaltungskosten als Betriebskosten](#)
- [Nachträgliche eingehaltene Schriftform](#)
- [Schriftform und Übergabe im Gewerbemietvertrag](#)